

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1965	Nummer 43
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71110	30. 3. 1965	RdErl. d. Innenministers Ausführungsrichtlinien zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffen gesetzes	437
74 2005	17. 3. 1965	Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Regionale Strukturverbesserung; hier: Aufgaben der Regierungspräsidenten, der kommunalen Stellen und der regionalen Beiräte	436

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	438
Landeswahlleiter	
30. 3. 1965 Bek. – Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für die verstorbene Landtagsabgeordnete Frau Luise Wieland	438
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
24. 3. 1965 RdErl. – Richtlinien 1965 für die Gewährung eines Förderungszuschlags des Landes zum Milchauszahlungspreis	439
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 17 v. 1. 4. 1965	442

74
2005

I.

Regionale Strukturverbesserung;
hier: Aufgaben der Regierungspräsidenten, der kommunalen Stellen und der regionalen Beiräte

Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 3. 1965 — II/A 1 — 12/65

In Ergänzung d. Gem. RdErl. mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 11. 8. 1964 (SMBL. NW. 2005) und im Anschluß an die gemeinsame Besprechung mit den Regierungspräsidenten am 8. Dezember 1964 gebe ich im nachfolgenden Grundsätze bekannt, die sicherstellen sollen, daß die Arbeiten in den Regionen möglichst einheitlich durchgeführt werden. Eine Ergänzung der Grundsätze im Zuge der fortschreitenden Arbeiten bleibt vorbehalten.

1 Allgemeines

1.1 Die Planung, Vorbereitung und Durchführung von „Maßnahmen der regionalen Strukturverbesserung“ ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Landesregierung, der ihr nachgeordneten Behörden und der zuständigen kommunalen Stellen.

Bei der Planung sollen die Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie die größeren Wasserverbände im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mitwirken.

Wegen der Beachtung des von der Landesplanung nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes bestimmten Rahmens wird auf Nr. 3 und Nr. 4 d. Gem. RdErl. v. 11. 8. 1964 verwiesen.

1.2 In Frage stehen Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Ertrag der wirtschaftlichen Betätigung der Bevölkerung des Landes gegenwärtig und für die Zukunft zu sichern und zu steigern.

Unter anderem handelt es sich um Maßnahmen zur Nutzbarmachung von Produktivitätsreserven, zur Verminderung des wirtschaftlichen Gefälles zwischen einzelnen Teilen des Landes und zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur solcher Landesteile, deren Wirtschaftskraft einseitig auf Unternehmen krisenfälliger Wirtschaftszweige befuht.

Die Maßnahmen erstrecken sich auf die Verbesserung der Infrastruktur (z. B. des Verkehrswesens, des Straßenbaues, der Energieversorgung, der Wasserversorgung, der Abwasser- und Müllbeseitigung, der Bereitstellung von Industriegelände und seiner Erschließung, des Wohnungsbaus, kultureller und sozialer Einrichtungen u. a.), wenn und soweit sie für die Durchführung konkreter Vorhaben zur Erhaltung und Steigerung der Wirtschaftskraft der Regionen erforderlich sind.

1.3 Die Bemühungen der Landesregierung, die auf Landesebene geplanten Maßnahmen in einem „Gesamtprogramm für die regionale Strukturverbesserung“ zusammenzufassen, dürfen nicht dazu führen, daß die Landkreise und kreisfreien Städte umfangreiche Wunschlisten ausarbeiten, um sie mit der Bitte um Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel auf dem Dienstwege vorzulegen. Ein solches Verfahren wäre von der Aufgabenstellung her gesehen verfehlt und würde unerfüllbare Hoffnungen wecken.

Das Land wird seinerseits bei der Hergabe von Mitteln für Zwecke der regionalen Strukturverbesserung davon ausgehen, daß ein gesundes Verhältnis zwischen dem Aufwand für zu treffende Maßnahmen und dem zu erwartenden regionalwirtschaftlichen Effekt besteht, so daß im Regelfalle diejenigen Vorhaben den Vorzug verdienen, die bei verhältnismäßig geringem Aufwand ein Höchstmaß an Nutzen versprechen. Infolgedessen erscheint es notwendig, daß die unteren Verwaltungsstellen bei Vorschlägen zur Verwirklichung bestimmter Vorhaben den Aufwand beziffern und den zu erwartenden Nutzen darlegen.

Allgemein ist nicht eine räumlich breite Streuung einer Vielzahl von Vorhaben, sondern die Förderung von Schwerpunktmaßnahmen oder Entwicklungsschwerpunkten vorgesehen.

1.4 Unter Beachtung der vorgenannten Gesichtspunkte hat der Beitrag der Landkreise und kreisfreien Städte darin zu liegen, aus der örtlichen Sicht wirtschaftsstrukturelle Entwicklungstendenzen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie hieraus abgeleitet erwünschte Maßnahmen aufzuzeigen, deren Verwirklichung für die Wirtschaft ihrer Verwaltungsbereiche von besonderer Bedeutung erscheint.

Aufzuzeigen sind insbesondere Projekte, deren Bedeutung über den örtlichen Verwaltungsbereich hinausgeht und die somit der Beurteilung im Rahmen der Wirtschaftsstruktur der Region bedürfen.

Soweit es sich um die Entwicklung bestimmter Industriestandorte handelt, sollen die Landkreise und kreisfreien Städte die sich bietenden Möglichkeiten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und der infrastrukturellen Gegebenheiten sowie der Lage auf dem Arbeitsmarkt darlegen.

1.5 Aufgabe des Regierungspräsidenten als „regionale Stelle für Maßnahmen der regionalen Strukturverbesserung“ ist es, die Vorstellungen und Anregungen der unteren Verwaltungsstellen zu prüfen, ggf. Vorschläge, welche diesen Richtlinien nicht entsprechen, auszusondern und eine auf die Region ausgerichtete Konzeption zu erarbeiten, wobei ihn der „regionale Beirat“ berät.

2 Die Aufgaben der Regierungspräsidenten

2.1 Die Tätigkeit der Regierungspräsidenten vollzieht sich in drei Stufen.

1. Stufe

Aufforderung der Landkreise und kreisfreien Städte der betreffenden Region, Vorschläge für Maßnahmen der regionalen Strukturverbesserung unter Beachtung der unter Nr. 1.2 bis 1.4 niedergelegten Grundsätze an den Regierungspräsidenten als „regionale Stelle“ heranzutragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind hierbei auch aufzufordern, über bereits begonnene oder geplante Einzel- und Gruppenprojekte zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Fremdenverkehrs u. a. sowie über etwaige örtliche Entwicklungspläne und deren Durchführung zu berichten.

Zusätzlich können Berichte der örtlichen Arbeitsämter sowie von Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, von Wasserverbänden u. a. aus ihrer besonderen Sicht eingeholt werden.

2. Stufe

Erörterung der in der Stufe 1 genannten Vorschläge und Berichte und des sonstigen Materials im regionalen Beirat mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Koordinierung und Einordnung der örtlichen Vorstellungen und Planungen in den Raum der jeweiligen Region unter Beachtung des Landesentwicklungsprogramms und etwaiger für die Region aufgestellter Teilabschnitte von Gebietsentwicklungsplänen.

3. Stufe

Erstattung der Regionalberichte an die Landesregierung z. Hd. des Chefs der Staatskanzlei nach abschließender Erörterung in den regionalen Beiräten.

Diese Berichte sollen der „zentralen Stelle“ als Grundlage für ihre Entscheidungen bei der Aufstellung eines Programms zur Strukturverbesserung des Landes dienen. In den Berichten sind insbesondere von der Region her gesehen Schwerpunkte aufzuzeigen und gebotene Schwerpunktmaßnahmen darzulegen. Die regionale Aufgabenstellung zwingt dazu,

örtliche Pläne von geringer Breitenwirkung und unerheblicher regionaler Bedeutung außer Betracht zu lassen. Vorschläge zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung, Einzelprojekte, Gruppenprojekte und Maßnahmen werden in der Regel nur dann vorzubringen sein, wenn deren Verwirklichung nur mit Hilfe des Landes — und ggf. des Bundes — möglich ist.

Die Berichte sind in drei Ausfertigungen vorzulegen. Soweit örtliche Entwicklungspläne, landesplanerische oder sonstige wichtige Unterlagen aus den örtlichen Bereichen beigezogen und verwertet wurden, sind sie den Berichten beizufügen. Dies gilt auch für etwaige Stellungnahmen der Arbeitsämter, regionaler Wirtschaftskreise, von Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft und der Wasserwirtschaft u. a.

2.2 Vertreter der Intermin. Arbeitsgruppe sowie der Wirtsch.-Förd.-Gesellschaft können in beratender Eigenschaft an den Sitzungen der regionalen Beiräte teilnehmen.

3 Einzelfragen der Zusammenarbeit

3.1 Es ist anzustreben, daß die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Berichterstattung an die Regierungspräsidenten möglichst einheitlich verfahren.

3.2 Die Planungen und die Maßnahmen örtlicher Stellen werden in ihrer Bedeutung vornehmlich von den Zielen her zu beurteilen sein, die in der Denkschrift meines Hauses „Regionale Strukturverbesserung Nordrhein-Westfalen“ aus Juli 1964 aufgezeigt sind. Es ist daher notwendig, daß die Denkschrift allen örtlichen Stellen vorliegt, mit deren Planungen sich die Regierungspräsidenten befassen müssen. Hierzu benötigte Stücke der Denkschrift bitte ich bei mir anzufordern.

3.3 Zur Vermeidung von Doppelarbeit bitte ich, alle kommunalen Stellen Ihres Bezirkes aufzufordern, Ihnen laufende oder geplante Untersuchungsaufträge auf regionalwirtschaftlichem Gebiet umgehend bekanntzugeben. Über das Ergebnis Ihrer Umfrage bitte ich zu berichten. Da es geboten erscheint, solche Aufträge hinsichtlich der Aufgabenstellung, der Zielsetzung und der Systematik möglichst zu vereinfachen, bleibt vorbehalten, Ihnen Empfehlungen zukommen zu lassen.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und den beteiligten Ressorts.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1965 S. 436.

71110

Ausführungsrichtlinien zur Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1965 —
IV A 3 — 260

1 Durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 30. Dezember 1964 (GV. NW. 1965 S. 31:SGV. NW. 7111) werden am 1. Mai 1965 die bisher geltenden Ausnahmen von der Waffenscheinpflicht und Waffenerwerbscheinpflicht für bestimmte Schußwaffen aufgehoben. Dies geschieht, um dem Mißbrauch dieser Waffen vorzubeugen, der in den letzten Jahren in erschreckendem Umfang angestiegen ist. Nicht beabsichtigt ist es, den Erwerb oder das Führen von Schußwaffen der von der Verordnung erfaßten Art solchen Personen zu erschweren, die ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis glaubhaft machen und bei denen die Gefahr eines Mißbrauchs nicht besteht. Dieser Grundsatz ist bei der Anwendung der Verordnung in jedem Einzelfall zu beachten.

2 Druckluftwaffen (Luftgewehre und Luftpistolen) mit einem Kaliber von 7 mm und darunter unterliegen der Waffenscheinpflicht (§ 14 Abs. 1 Waffengesetz).

2.1 Diese Druckluftwaffen dürfen auch Jugendlichen unter 18 Jahren nicht entgeltlich überlassen werden (§ 13 Abs. 1 Waffengesetz).

2.11 Druckluftwaffen werden zumeist in geschlossenen Räumen oder innerhalb eines befriedeten Besitztums benutzt.

Ein Bedürfnis im Sinne des § 15 Abs. 1 des Waffengesetzes, Druckluftwaffen an anderen als den in § 14 Abs. 1 genannten Orten zu führen, wird in der Regel nicht vorliegen.

Andererseits wird bei der Auslegung des in § 14 des Waffengesetzes verwendeten Begriffes „seines Wohnraums usw.“ darauf zu achten sein, daß dem Grundgedanken der Vorschrift, das Führen der Waffen in der Öffentlichkeit zu beschränken, Rechnung getragen und der Begriff nicht zu eng aufgefaßt wird. So würde z. B. der Träger einer Schußwaffe, der von einem Nachbarn zur Schädlingsbekämpfung auf dessen Grundstück gebeten wird und dort die Waffe gebraucht, keines Waffenscheins bedürfen. Die Bestimmung des § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB bleibt unberührt.

2.12 Zum Schießen mit Luftgewehren mit einem Kaliber bis zu 7 mm in behördlich genehmigten und abgenommenen Schießhallen, die den Richtlinien für den Bau und Betrieb von fliegenden Bauten entsprechen und unter Beachtung der Betriebsvorschriften (RdErl. v. 6. 11. 1962 — SMBI. NW. 23213) geführt werden, bedarf es in sinngemäßer Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes keines Waffenscheines. Das Schießen auf Jahrmärkten, Schützenfesten und ähnlichen Veranstaltungen in den dafür vorgesehenen Schießhallen wird daher von der neuen Regelung nicht berührt.

Auch das gesamte Sportschießen auf behördlich genehmigten Schießständen wird von der neuen Verordnung nicht erfaßt. Die Rechtslage hat sich insoweit gegenüber dem bisherigen Zustand nicht geändert. Der bloße Transport der nicht schußbereiten Waffen ist kein waffenscheinpflichtiges „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes.

3 Vorderladerpistolen oder Vorderladerrevolver, die vor dem 1. Januar 1945 hergestellt worden sind, können ohne Waffenerwerbschein überlassen oder erworben werden. Diese alten Vorderladerkurzwaffen befinden sich meist im Besitz von Museen, Waffensammlern sowie von Kunst- und Antiquitätenhändlern und werden nur in verhältnismäßig geringem Umfang gehandelt.

4 Vorderladerpistolen oder Vorderladerrevolver (z. B. Perkussionsrevolver), die nach dem 1. Januar 1945 neu hergestellt worden sind, dürfen nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbscheines überlassen oder erworben werden (§ 11 Abs. 1 Waffengesetz).

4.1 Ein Bedürfnis im Sinne des § 15 Abs. 1 des Waffengesetzes für die Erteilung eines Waffenerwerbscheines für eine neu hergestellte Vorderladerkurzwaffe wird grundsätzlich zu verneinen sein, weil diese Waffen zur Selbstverteidigung als ungeeignet anzusehen sind.

Sofern im Einzelfall jedoch ein Antragsteller sein Sammlerinteresse nachweist, dürfte die Erteilung eines Waffenerwerbscheins gerechtfertigt sein, da ein Mißbrauch in diesem Fall nicht zu befürchten ist.

5 Schreckschußwaffen, aus denen nur Knallpatronen (Platzpatronen) verschossen werden können und bei denen der Lauf nicht durchgehend durchbohrt und Pulverrückstände nicht durch einen Lauf, sondern durch eine andere, z. B. senkrechte oder schräge Öffnung entweichen, unterliegen nicht der Waffenerwerbscheinpflicht, da sie keine Schußwaffen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Waffengesetzes sind.

5.1 Die unter der Bezeichnung „Schreckschußwaffen“ im Handel angebotenen Waffen sind vielfach so be-

- schaffen, daß aus ihnen auch die handelsüblichen Gaspatronen verfeuert werden können, so daß es sich begrifflich um Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen handelt.
- 6 Gas-, Betäubungs- und Scheintodwaffen (Waffen, die zum Verschießen von handelsüblichen Gaspatronen bestimmt sind) dürfen nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbsscheines überlassen oder erworben werden bzw. mit einem Waffenschein geführt werden (§§ 11, 14 Waffengesetz).
- 6.1 Ein Bedürfnis für die Erteilung eines Waffenscheins für eine derartige Waffe (§ 15 Abs. 1 Waffengesetz) wird bei Nachweis eines erhöhten Schutzbedürfnisses in besonderen Lebens-, Berufs- oder Wohnverhältnissen anzuerkennen sein. Ein besonderes Schutzbedürfnis in diesem Sinne dürfte z. B. gegeben sein: bei Taxifahrern, Handelsvertretern, Verkaufsfahrern, Ärzten, Kinobesitzern, Juwelieren, Gastwirten, ferner bei Körperbehinderten, weiter bei Personen, die auf dem Wege von und zur Arbeit einer Gefährdung ausgesetzt sind. Schließlich kann auch die besondere Wohnlage, z. B. ein Wochenendhaus oder eine abgelegene Wohngegend ein erhöhtes Schutzbedürfnis begründen.
- Die Aufzählung der Beispiele ist nicht als erschöpfend anzusehen, sondern soll lediglich typische Fälle aufzeigen, bei denen ein Bedürfnis im Sinne des Waffengesetzes anzuerkennen sein wird. Im übrigen ist auch hier jeder Einzelfall selbständig zu beurteilen, wobei nicht kleinlich zu verfahren ist. Um jedoch Mißbräuche weitgehend auszuschließen, ist stets sorgfältig die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Lebensalters zu prüfen. Gegebenenfalls kann auch durch Einschränkung des Geltungsbereiches des Waffenscheins dem Gedanken der Mißbrauchsverhütung Rechnung getragen werden.
- 6.11 Im Gegensatz zur Prüfung des Bedürfnisses für den Erwerb oder das Führen einer Faustfeuerwaffe für Kugelpatronen ist bei Waffen der unter Nummer 6 genannten Art grundsätzlich kein unterschiedlicher Maßstab anzulegen. Im Regelfall wird also die Erteilung eines Waffenscheins in Betracht kommen, es sei denn, daß dem erhöhten Schutzbedürfnis schon mit Ausstellung eines Waffenerwerbscheins Rechnung getragen werden kann.
- 6.12 Soweit nach der bisherigen von der Rechtsprechung bestätigten Praxis Waffenscheine bzw. Waffenerwerbscheine für Faustfeuerwaffen für Kugelpatronen erteilt werden können, verbleibt es dabei.
- 6.13 Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 30. Dezember 1964 gilt auch für die Besitzer von Waffen, die bisher einen Waffenschein nicht benötigten. Mit Wirkung vom 1. Mai 1965 muß dieser Personenkreis daher zum Führen dieser Waffen auch einen Waffenschein haben. Ich bitte, für eine entsprechende Belehrung auch im örtlichen Bereich zu sorgen.
- 6.2 Beim Vertrieb im Versandhandel ist davon auszugehen, daß das Waffengesetz in § 11 den Erwerb des Besitzes von Faustfeuerwaffen der behördlichen Kontrolle unterwerfen will. Das Überlassen geschieht regelmäßig an dem Ort, an dem der Erwerber die tatsächliche Gewalt über die Waffe erlangt. Danach ist für die Frage des Erwerbscheinzwangs das Recht des Wohnortes des Erwerbers maßgebend. Bestellungen von Waffen der unter Nr. 4 und 6 genannten Art bei Versandfirmen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen dürfen daher im Rahmen des § 11 des Waffengesetzes nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbscheines ausgeführt werden.
- 7 Schußwaffen (Kurz- und Langwaffen), deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, sind waffenscheinpflichtig, wenn sie nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind.
- 7.1 Ein Bedürfnis im Sinne des § 15 Abs. 1 des Waffengesetzes für die Erteilung eines Waffenscheines zum Führen (§ 14 Abs. 1 Waffengesetz) einer dieser neu hergestellten altärmlichen Schußwaffen wird grundsätzlich im Hinblick darauf zu verneinen sein, daß sie zur Selbstverteidigung als ungeeignet anzusehen sind. Die Ausstellung von Waffenscheinen für derartige Schußwaffen wird daher nur ausnahmsweise in Betracht kommen können.
- 8 Zimmerstutzen und Flobertgewehre (Teschings) unterliegen der Waffenscheinpflicht.
- 8.1 Zimmerstutzen werden im allgemeinen zum Scheiben-schießen in geschlossenen Räumen, Flobertgewehre dagegen zumeist innerhalb eines befriedeten Besitztums benutzt.
- Ein Bedürfnis im Sinne des § 15 Abs. 1 des Waffengesetzes zum Führen dieser Schußwaffen an anderen als den in § 14 Abs. 1 genannten Orten wird in der Regel nicht anerkannt werden können. Waffenscheine für diese Schußwaffen können daher nur in besonderen Fällen erteilt werden.
- 9 Nach § 16 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes v. 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) sind in das Waffenhandelsbuch alle Faustfeuerwaffen einzutragen. Hierzu gehören ab 1. 5. 1965 auch Schreckschuß-, Gas-, Betäubungs- und Scheintod-pistolen und -revolver und sog. Schreckschußwaffen, soweit aus ihnen Gaspatronen abgefeuert werden können, sowie Vorderladerpistolen und -revolver, die nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind.
- 9.1 Da diese Schußwaffen der Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen (§ 19 Abs. 3 DVO), werden Eintragungen in die Spalten 5, 6, 12 und 13 des Waffenhandelsbuches nicht immer gemacht werden können. Die Mehrzahl dieser Schußwaffen ist jedoch mit einem Firmen- oder Warenzeichen versehen, so daß Eintragungen in die Spalten 5 und 12 des Waffenhandelsbuches möglich sind.
- 9.11 Ich bitte, die Waffenhändler entsprechend zu unterrichten und auch andere Händler, die Luftdruckwaffen vertreiben, auf Nr. 2.1 dieses Runderlasses hinzuweisen.
- 9.12 Bei Kontrollen der Waffenhandelsgeschäfte ist darauf zu achten, daß in den Waffenhandelsbüchern entsprechende Eintragungen gemacht werden.
- 10 Der RdErl. v. 22. 9. 1955 (SMBI. NW. 71110) betr. Barakuda-Explosions-Luftdruckgewehr ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1965 S. 437.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:
Verwaltungsgerichtsrat K. Goecke vom Verwaltungsgericht in Köln.

— MBl. NW. 1965 S. 438.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für die verstorbene Landtagsabgeordnete Frau Luise Wieland

Bek. d. Landeswahlleiters v. 30. 3. 1965

Die Landtagsabgeordnete Frau Luise Wieland (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) ist am 16. März 1965 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Hermann Runge,
Düsseldorf,
Im Grund 64,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands mit Wirkung vom 30. März 1965 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBI. NW. S. 1293)

— MBI. NW. 1965 S. 438.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Richtlinien 1965 für die Gewährung eines Förderungszuschlags des Landes zum Milchauszahlungspreis

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 3. 1965 — III C 2 — Tgb.Nr. 820/65

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen den Milcherzeugern, deren Betrieb in Nordrhein-Westfalen liegt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1965 für die von ihnen an Molkereien gelieferte Milch einen Förderungszuschlag zum Milchauszahlungspreis von 2 Deutschen Pfennigen je Kilogramm. Der Förderungszuschlag dient als Ausgleich für die erhöhten Leistungen bei der Aufrechterhaltung und Steigerung der Milchqualität und Gesunderhaltung der Milchviehbestände.

1 Voraussetzungen für die Gewährung des Förderungszuschlags

- 1.1 Für die Gewährung des Förderungszuschlags in der Zeit vom 1. 1. bis 28. 2. 1965 gilt der Erlass v. 13. 1. 1965 (MBI. NW. S. 137).
- 1.2 In der Zeit vom 1. 3. bis 31. 12. 1965 wird der Förderungszuschlag für die in einem Monat gelieferte Milch gewährt, wenn sie entsprechend den Vorschriften der Güteverordnung Milch des Landes Nordrhein-Westfalen auf Reinheit und Haltbarkeit geprüft und die vorgeschriebene Anzahl von Untersuchungen nachgewiesen worden ist.
- 1.3 Von dem Erfordernis der vorgeschriebenen Zahl von Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn es weder dem Milchkontrolldienst noch der Molkerei möglich war, mehr als zwei Untersuchungen durchzuführen, weil Milcherzeuger wegen Trockenstehens von Kühen die Milchlieferung im Laufe eines Monats eingestellt oder wieder aufgenommen haben;
- 1.32 ein Milcherzeuger wegen Trockenstehens von Kühen in einem Monat nicht mehr als 50 kg Milch geliefert hat und deshalb keine oder weniger als zwei Untersuchungen durchgeführt werden konnten.
- 1.4 Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der als tuberkulosefrei amtlich anerkannt ist.
- 1.41 Wird die amtliche Anerkennung auf Grund eines Verschuldens des Besitzers zurückgenommen, so wird die Gewährung des Förderungszuschlags rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem die Anerkennung zurückgenommen wird. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Förderungszuschläge sind zurückzuerstatten.
- 1.42 Wird die Anerkennung ohne Verschulden des betreffenden Milcherzeugers zurückgenommen, so ist die Gewährung des Förderungszuschlags vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.

1.5 Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der im Sinne der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) v. 24. November 1964 (GV. NW. S. 359 : SGV. NW. 7831) weder als brucelloseverseucht noch als brucelloseverdächtig gilt.

- 1.51 Ist die Voraussetzung des Freiseins von Brucellose wegen eines Verschuldens des Besitzers nicht mehr erfüllt, so wird die Gewährung des Förderungszuschlags rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat, oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem der Wegfall der Voraussetzung bekannt wird. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Förderungszuschläge sind zurückzuerstatten.
- 1.52 Ist die Voraussetzung in Nr. 1.5 nicht mehr erfüllt, ohne daß ein Verschulden des Besitzers vorliegt, so wird die Gewährung des Förderungszuschlags vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.
- 1.53 Der Förderungszuschlag wird bei feststellter Seuche vom 1. des Monats ab wieder rückwirkend gewährt, der der ersten nach § 254 Abs. 1 Buchst. b VAVG-NW mit negativem Ergebnis durchgeführten Untersuchung folgt, sofern auf Grund der zweiten Untersuchung nach dieser Vorschrift die Brucellose als erloschen gilt.
- 1.54 Der Förderungszuschlag wird bei festgestelltem Verdacht der Brucellose für die Zeit rückwirkend gewährt, für die er wegen der Feststellung des Verdachts nicht gezahlt worden ist, falls der Verdacht auf Grund der nach § 254 Abs. 2 VAVG-NW durchgeführten Untersuchungen entfällt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Besitzer diejenigen Tiere, bei denen der Verdacht der Brucellose festgestellt wurde, sofort ausmerzt und bei den Untersuchungen nach § 254 Abs. 2 Nr. 2 VAVG-NW das Freisein von Brucellose festgestellt wird.

1.55 Um sicherzustellen, daß der Förderungszuschlag nur brucellosefreien Beständen gewährt wird, haben die Amtstierärzte den Molkereien umgehend die Bestände mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Förderungszuschlags nicht mehr erfüllen oder wieder erfüllen; gleichzeitig ist der entsprechende Zeitpunkt anzugeben.

2 Anforderung der Mittel und weitere Bestimmungen

- 2.1 Die Molkereien haben dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bis zum 8. eines jeden Monats für den Vormonat die Menge der angelieferten Milch, bei der die Voraussetzungen für die Gewährung des Förderungszuschlags erfüllt sind, nach dem beiliegenden Muster zu melden und gleichzeitig den Betrag des auf diese Milchmenge entfallenden Förderungszuschlages anzufordern.
- 2.2 Wenn die Milch in Tankwagen angenommen wird, ist die Zahl der dabei gemessenen Liter für die Anforderung des Förderungszuschlags mit einem Umrechnungsfaktor von 1,015 in kg umzurechnen.
- 2.3 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft überweist die Beträge an die Molkereien auf das von ihnen angegebene Konto. Im Hinblick darauf, daß es sich um auftragsweise verwaltete Gelder handelt, hat die Molkerei bei ihrer Bank, Sparkasse usw. getrennt von ihren sonstigen Geldern hierfür ein besonderes Konto einzurichten, dem die Bezeichnung „Treuhandkonto Förderungszuschlag des Landes“ zu geben ist.
- 2.4 Die Molkereien zahlen die ihnen zugegangenen Beträge unverzüglich an die in Betracht kommenden Milcherzeuger und weisen sie in der Milchgeldabrechnung als „Förderungszuschlag des Landes“ gesondert aus. Sofern Molkereien den Förderungszuschlag zusammen mit dem Milchgeld für den gleichen Monat auszahlen, genügt ein Vermerk auf der Milchgeldabrechnung, daß in dem Auszahlungs-

T.

- preis ein Förderungszuschlag des Landes von 2 Pf je kg Anlieferungsmilch enthalten ist.
- 2.5 Bei der Anforderung des Förderungszuschlages nach Nr. 2.1 melden die Molkereien, daß sie den für den Vormonat empfangenen Förderungszuschlag (die Summe ist anzugeben) an die Milcherzeuger auszuzahlt und ihnen Abrechnung darüber erteilt haben. Etwaige unverwendet gebliebene Teilbeträge sind gleichzeitig zu melden. Angefallene Habenzinsen müssen bis spätestens zum 20. Januar 1966 an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf abgeführt werden. Hierzu ist dem Landesamt für Ernährungswirtschaft eine Zinsserrechnung der Bank oder Kasse zuzusenden.
- 2.6 Die Molkereien dürfen die ihnen überwiesenen Mittel nur nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die empfangenen Mittel bis zur Auszahlung an die Milcherzeuger in allen Einzelheiten nachzuweisen. Ihre Buch- und Belegführung ist entsprechend einzurichten.
- 2.7 Sofern Förderungszuschläge gewährt werden, ohne daß die Voraussetzungen dieser Richtlinien vorliegen, sind die Molkereien verpflichtet, die in Frage kommenden Beträge unabhängig von einem etwaigen Rückgriffsrecht gegen den Milcherzeuger nach Feststellung des Sachverhalts unverzüglich an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf zurückzuzahlen und vom Tage des Empfanges ab mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 2.8 Werden die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Förderungszuschläge von den Molkereien nicht binnen drei Wochen nach Empfang an die Milcherzeuger weiterüberwiesen, so sind die Molkereien verpflichtet, die entsprechenden Beträge vom Ablauf dieser Frist ab mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 2.9 Das Landesamt für Ernährungswirtschaft hat die bestimmungsmäßige und zeitgerechte Verwendung der Landesmittel durch örtliche Prüfungen zu überwachen. Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und mir behalte ich vor,
- 2.91 die Verwendung der Landesmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen;
- 2.92 durch Kontrollen festzustellen, ob die Qualitätsbedingungen eingehalten worden sind;
- 2.93 Auskünfte einzuholen.
- 3 Mit der ersten Anforderung von Förderungszuschlägen nach Bekanntgabe dieser Richtlinien haben die Molkereien die Bestimmungen dieser Richtlinien als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen (siehe Muster zu Nr. 2.1).
- Anderungen dieser Richtlinien behalte ich mir vor.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

Muster zu Nr. 2.1

Anforderung

der Mittel für die Auszahlung des Förderungszuschlages des Landes zum Milchauszahlungspreis gemäß den Richtlinien des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. März 1965

Molkerei: Monat:

1. Die meiner / unserer Molkerei angeschlossenen Milcherzeuger haben in dem obengenannten Monat Vollmilch angeliefert (Vorzugsmilch und Sahne [Rahm] bleiben unberücksichtigt) kg
 2. Von der unter Nr. 1 ausgewiesenen Menge stammen aus Beständen, die amtlich als tbc-frei anerkannt sind und nicht mit Brucellose verseucht oder der Seuche verdächtig sind (Nr. 1.4 und 1.5 der Richtlinien) kg
 3. Von der unter Nr. 2 angeführten Menge sind nach Nr. 1.2 und Nr. 1.3 der Richtlinien (Mindestzahl von Untersuchungen) zuschlagfähig kg
 4. Förderungszuschlag des Landes für Nr. 3 = kg × 2 Pf = DM
-

Für den Vormonat sind an Förderungszuschlägen des Landes überwiesen worden DM

Hiervon wurden an die Milcherzeuger am ausgezahlt und in der Milchgeldabrechnung für den Monat als Förderungszuschlag des Landes gesondert ausgewiesen für kg zuschlagfähige Milch (2 Pf je kg) DM

5. An unverwendet gebliebenen Förderungszuschlägen des Landes sind abzusetzen DM
6. Es sind demnach anzufordern DM

Die vorstehende Meldung wird nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Die angegebenen Zahlen stimmen mit den Angaben in unseren Geschäftsbüchern überein.

Wir / Ich bitte(n), den obengenannten Betrag auf das Treuhand-Konto zu überweisen.

Wir / Ich erkenne(n) hiermit die obengenannten Richtlinien als für uns / mich rechtsverbindlich an.

....., den

Firma (Molkerei)

(Unterschrift des / der Inhaber[s]
bzw. des / der Vertretungsberechtigten)

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 1. 4. 1965**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
230	13. 3. 1965	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Kippe Glessen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet
	17. 3. 1965	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 27. Oktober 1913 — IB 605 — für die Stadtgemeinde Gummersbach

— MBl. NW. 1965 S. 442.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.